



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2017

Nr. 11

Rostock, 20.04.2017

Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 12. April 2017

Anlage 1: Muster für eine Betreuungsvereinbarung nach § 3 Absatz 3

Anlage 2: Muster für die Stellungnahme nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b

Anlage 3: Muster für die eidesstattliche Erklärung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe e

Anlage 4: Muster für das Deckblatt der Dissertation nach § 5 Absatz 8

**Promotionsordnung
der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock**

vom 12. April 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 3 Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden
- § 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Dissertation
- § 6 Promotionsbeauftragte/Promotionskommission
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Annahme und Gesamtnote der Dissertation
- § 9 Nichtannahme der Dissertation
- § 10 Einsichtnahme
- § 11 Verteidigung
- § 12 Festlegung der Gesamtnote der Promotion
- § 13 Verleihung des Doktorgrades
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Promotionsakte
- § 17 Binationale Promotionsverfahren
- § 18 Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Geheimhaltungspflichten
- § 21 Übergangsvorschrift
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1

Muster für eine Betreuungsvereinbarung nach § 3 Absatz 3

Anlage 2

Muster für die Stellungnahme nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b

Anlage 3

Muster für die eidesstattliche Erklärung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe e

Anlage 4

Muster für das Deckblatt der Dissertation nach § 5 Absatz 8

§ 1 Promotionsrecht

(1) Durch die Promotion wird eine über ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinausgehende Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem Promotionsgebiet nachgewiesen, das an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist. Eine Liste der möglichen Promotionsgebiete ist auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht.

(2) Die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad „Doktor der Agrarwissenschaften“ (*doctor agriculturæ*, Dr. agr.) und bei ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten auf einem Fachgebiet, das an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vertreten wird, den akademischen Grad „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.).

(3) Die Verleihung erfolgt auf Grund einer von der Antragstellerin/dem Antragsteller verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der Verteidigung der Dissertation.

(4) Der Rat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät (Fakultätsrat) kann auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den akademischen Grad ehrenhalber, *doctor honoris causa* – Dr. h.c. –, verleihen. Näheres regelt § 19.

§ 2 Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich ein mit einem Diplom oder Master abgeschlossenes Hochschulstudium mit Bezug zu agrar- und umweltwissenschaftlichen Fragestellungen.

(2) Die Promotion kann im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der Universität Rostock, im Rahmen eines Promotionsstudiums, im Rahmen eines Graduiertenkollegs oder durch eine Externe/einen Externen durchgeführt werden.

(3) Die Zulassung zur Promotion ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unter Angabe des Themas der geplanten Dissertation, des angestrebten Grades sowie Vorlage der Betreuungszusage einer betreuenden Wissenschaftlerin/eines betreuenden Wissenschaftlers der Fakultät zu beantragen. Der Antrag soll mindestens zwei Semester vor Abgabe der Dissertation eingereicht werden, ihm sind beizufügen:

- a) ein wissenschaftlicher Lebenslauf,
- b) die Urkunde über den höchsten erreichten Studienabschluss (jeweils beglaubigte Abschrift oder Kopie in deutscher oder englischer Sprache),
- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Antragstellerin/der Antragsteller zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat.

(4) Personen, die an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät promovieren, haben sich gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung der Universität Rostock als Promotionsstudentin/Promotionsstudent zu immatrikulieren.

(5) Ein Studium im Ausland und ein ausländischer Hochschulabschluss werden auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 gleichwertig sind. Die Feststellung der

Gleichwertigkeit trifft der Fakultätsrat. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Fakultätsrat nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Von Antragstellerinnen/Antragstellern, die ein Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwartet.

(6) Die Antragstellerin/der Antragsteller muss Englischkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 nachweisen.

(7) Eine Dissertation zum gleichen Thema darf von der Antragstellerin/dem Antragsteller nicht vorher oder gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingereicht worden sein.

(8) Bei Erfüllung aller Voraussetzungen beschließt der Fakultätsrat über die Annahme als Doktorandin/Doktorand an der Fakultät. Der Beschluss ist der Antragstellerin/dem Antragsteller durch die Dekanin/den Dekan schriftlich, und im Falle einer Ablehnung mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

(1) Die Doktorandin/der Doktorand wird von einer Professorin/einem Professor, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder einer habilitierten Wissenschaftlerin/einem habilitierten Wissenschaftler betreut, die/der Mitglied der Fakultät ist. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann der Fakultätsrat durch Publikationsleistungen und eigenständig durchgeführte Forschungsprojekte besonders ausgewiesene promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Fakultät als Betreuerin/Betreuer zulassen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen können an der Promotionsbetreuung mitwirken, sofern sie eine wie in Absatz 1 genannte entsprechende Qualifikation besitzen. Fachhochschulprofessorinnen/Fachhochschulprofessoren können durch den Fakultätsrat als Mitbetreuer der Doktorandin/des Doktoranden zugelassen werden.

(3) Es wird empfohlen, zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer der Fakultät eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (Anlage 1).

(4) Die Betreuerin/Der Betreuer einer Dissertation ist verpflichtet, ein Gutachten zur eingereichten Dissertation anzufertigen und in der Promotionskommission mitzuwirken.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Eintritt der Betreuerin/des Betreuers in den Ruhestand bis zu maximal vier weitere Jahre fortgesetzt werden. Wenn die Betreuerin/der Betreuer die Universität verlässt, die Doktorandin/der Doktorand jedoch an der Universität Rostock verbleibt, kann das Betreuungsverhältnis bis zu maximal drei weitere Jahre beibehalten werden. In anderen Fällen benennt der Fakultätsrat in Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden ein Mitglied der Fakultät, das die Betreuung übernimmt.

§ 4

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die förmliche Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unter Angabe des angestrebten akademischen Grades und des

Promotionsgebietes zu beantragen. Die Eröffnung setzt die Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß § 2 Absatz 8 voraus. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das ausgefüllte online-Formular für die Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- b) eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zur Erfüllung der Publikationsvoraussetzungen (nach Absatz f) und einem Vorschlag für die einzubeziehenden Gutachter und die Zusammensetzung der Promotionskommission,
- c) vier Exemplare der Dissertation mit eingebundenem Lebenslauf. Zudem ist eine elektronische Fassung der Dissertation als PDF auf einem zeitgemäßen Datenträger einzureichen. Weitere Druckexemplare müssen nachgeliefert werden, wenn die Dissertation gemäß § 8 Absatz 3 oder 4 einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter zugeführt wird.
- d) eine kurze, allgemein verständliche Zusammenfassung (max. 300 Wörter) der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in schriftlicher und elektronischer Form als PDF (jeweils in Englisch und Deutsch), die elektronische Fassung ist ebenfalls auf dem Datenträger wie unter c) angegeben einzureichen,
- e) eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Doktorandin/der Doktorand die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat (Anlage 3)
- f) ein aktueller wissenschaftlicher Lebenslauf einschließlich einer vollständigen Liste der Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und der Fachvorträge auf Tagungen. Wird die Dissertation als Monographie abgefasst, müssen wesentliche Forschungsergebnisse zusätzlich in einer anerkannten begutachteten (peer review) nationalen oder internationalen Fachzeitschrift veröffentlicht werden. Dies gilt als erbracht und ist durch die Betreuerin/den Betreuer (gemäß Absatz 1 b) zu bestätigen, wenn wenigstens ein solcher Fachbeitrag zur Veröffentlichung akzeptiert wurde.
- g) ein Nachweis über die Immatrikulation gemäß § 2 Absatz 4 und
- h) ein amtliches Führungszeugnis.

(2) Der Antrag kann von der Doktorandin/dem Doktoranden folgenlos zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet worden ist.

(3) Bei Erfüllung aller Voraussetzungen beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn ein früheres Promotionsverfahren mit dieser Arbeit endgültig erfolglos beendet oder wenn die Dissertation gleichzeitig an einer anderen Fakultät eingereicht worden ist.

(4) Mit dem Eröffnungsbeschluss werden unter Berücksichtigung der Vorschläge nach Absatz 1 Buchstabe b die Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission festgelegt.

(5) Der Beschluss ist der Doktorandin/dem Doktoranden durch die Dekanin/den Dekan schriftlich, und im Falle einer Ablehnung mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandin/des Doktoranden.
- (2) Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche nationale und internationale Literatur berücksichtigen und widerspiegeln.
- (3) Die Dissertation kann aus einer Monographie bestehen oder kumulativ gestaltet sein. Näheres ist in den Absätzen 5 (Monographie) bzw. 6 und 7 (kumulative Dissertation) geregelt.
- (4) Die Abfassung der Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Wird eine kumulative Dissertation eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache ist, unabhängig von der Sprache der verfassten Dissertation, sowohl bei einer Monographie als auch einer kumulativen Abfassung entsprechend anzufügen.
- (5) Der Umfang der Dissertationsschrift in Form der Monographie sollte dem Thema und der Fachkultur angemessen sein. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Arbeit erschweren würden, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend präsentiert werden müssen, können in einem Anhang beigefügt werden. Für den Umgang mit den Originaldaten gelten die Richtlinien der DFG.
- (6) Als kumulative Dissertation können mehrere bereits veröffentlichte, angenommene oder in Begutachtung befindliche Publikationen eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Somit dürfen diese Veröffentlichungen nicht bereits Bestandteil einer vorherigen Prüfungsleistung (z.B. Bachelor- oder Masterarbeit) gewesen sein. In der kumulativen Dissertation setzt sich die abzugebende wissenschaftliche Abhandlung aus wenigstens drei Artikeln in begutachteten (peer review) Fachzeitschriften in deutscher oder englischer Sprache und einem einleitenden sowie einem zusammenfassenden Teil zusammen. Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft sind die eigenen Ergebnisse einzuordnen und die Aussagen durch repräsentative Zitate zu belegen. Aus den zusammenfassenden Darlegungen muss der thematische Zusammenhang der Veröffentlichungen, die als kumulative Dissertation eingereicht werden, klar hervorgehen.
- (7) Bei der kumulativen Dissertation tritt die Doktorandin/der Doktorand mindestens zweimal als Erstautorin/Erstautor oder dem Erstautor/der Erstautorin gleichgestellter Autor auf. Bei allen Publikationen ist der eigene Anteil an der Veröffentlichung explizit auszuweisen. Zum Zeitpunkt des Einreichens der Dissertation müssen zwei Veröffentlichungen von der jeweiligen Fachzeitschrift nachweislich zur Publikation angenommen und eine Veröffentlichung eingereicht worden sein.
- (8) Die Dissertation ist hinsichtlich der Angaben auf dem Deckblatt einheitlich zu gestalten (siehe Anlage 4).
- (9) Die Dissertationsschrift wird durch das Dekanat mittels einer Plagiatsoftware geprüft. Das Ergebnis wird aktenkundig dokumentiert und steht den Gutachtern mit der Dissertationsschrift zur Verfügung.

§ 6

Promotionsbeauftragte/Promotionskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Durchführung von Promotionsverfahren zum Dr. agr. und zum Dr.-Ing. je eine Promotionsbeauftragte/einen Promotionsbeauftragten, die sich im Regelfall gegenseitig vertreten können. Die Zeitdauer der Bestellung ist an die jeweilige Amtszeit des Fakultätsrats gebunden.

(2) Die Promotionskommission wird vom Fakultätsrat mit der Eröffnung des Verfahrens bestellt. Sie besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich der Promotionsbeauftragten/dem Promotionsbeauftragten, den Gutachtern und weiteren Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, habilitierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern oder promovierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern mit ausgewiesener Fachkompetenz der eigenen Fakultät sowie anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Von den sieben bestellten Kommissionsgliedern müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein. Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende der Promotionskommission weitere Mitglieder hinzuziehen.

(3) Die Arbeit der Promotionskommission wird durch die Promotionsbeauftragten der Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Dekanat koordiniert. Sie nehmen im Auftrag des Fakultätsrates auch alle übrigen in dieser Promotionsordnung geregelten Aufgaben wahr.

(4) Die Promotionsbeauftragte/der Promotionsbeauftragte übernimmt den Vorsitz bei der Verteidigung. Sie/er überträgt in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan den Vorsitz an ein fachkompetentes Mitglied der Fakultät, wenn sie/er selbst als Gutachterin/Gutachter auftritt bzw. aus dringenden Gründen verhindert ist.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachtern zu begutachten. Als Gutachter können Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und habilitierte Wissenschaftlerinnen/habilitierte Wissenschaftler benannt werden. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein. Höchstens zwei Gutachter dürfen der Universität Rostock angehören. Im Falle einer kumulativen Dissertation dürfen außer der Betreuerin/dem Betreuer keine Gutachterinnen/Gutachter Co-Autoren der Publikationen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Die Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 10 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages ist das Gutachten zu erstellen.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Fakultätsrates. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors zu stellenden Anforderungen genügt; die Dissertation ist zur Annahme oder Nichtannahme zu empfehlen.

(4) Gutachten müssen durch die einzelnen Gutachter stets unabhängig voneinander verfasst sein und dürfen nicht in Kenntnis anderer Gutachten geschrieben werden.

(5) Die Dissertation ist von der jeweiligen Gutachterin/dem jeweiligen Gutachter mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut)	Note mit Abstufung: 1,0; 1,3
cum laude	(gut)	Note mit Abstufung: 1,7; 2,0; 2,3
rite	(genügend)	Note mit Abstufung: 2,7; 3,0
non sufficit	(ungenügend)	Note: 4,0

(6) In den Gutachten sind die Prädikate durch die Gutachter nachvollziehbar zu begründen.

(7) Das einer Gutachterin/einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht – unbeschadet der urheberrechtlichen Nutzungsrechte der Verfasserin/des Verfassers – in das Eigentum der Gutachterin/des Gutachters über.

§ 8

Annahme und Gesamtnote der Dissertation

(1) Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme sowie über die Gesamtnote der Dissertation.

(2) Eine Dissertation ist abzulehnen, wenn zwei Gutachter, unabhängig von der Gesamtzahl der Gutachter, sie mit „non sufficit“ beurteilen.

(3) Ein weiteres Gutachten wird eingeholt, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ beurteilt hat. Das weitere Gutachten gibt den Ausschlag für die Annahme bzw. Nichtannahme der Dissertation.

(4) Ein weiteres Gutachten wird eingeholt, wenn bei den vorliegenden Gutachten die Prädikate im Sinne des § 7 Absatz 5 um mehr als eine Stufe voneinander abweichen.

(5) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten der Gutachten gerundet auf die erste Stelle hinter dem Komma.

(6) Bei der Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf ihre Gestaltung beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind aktenkundig zu machen und bis zur Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist von der wissenschaftlichen Betreuerin/vom wissenschaftlichen Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden zu kontrollieren und schriftlich zu bestätigen. Die Doktorandin/der Doktorand leitet die korrigierte Fassung der Promotionsschrift dem Dekanat der Fakultät zu, damit das Verfahren fortgesetzt werden kann.

(7) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme sowie die Gesamtnote der Dissertation und ggf. Auflagen sind der Doktorandin/dem Doktoranden innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss durch die Dekanin/den Dekan schriftlich mitzuteilen.

(8) Frühestens zwei Wochen vor der Verteidigung ist der Doktorandin/dem Doktoranden auf deren/dessen Wunsch Einsicht in die Gutachten zu gestatten.

§ 9

Nichtannahme der Dissertation

(1) Mit der Nichtannahme einer Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dekanin/der Dekan erstellt einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid an die Doktorandin/den Doktoranden, in dem auf die Nichtannahme sowie auf die Wiederholungsmöglichkeiten hingewiesen wird.

(2) Doktoranden, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können, frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme, ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Wird diese Arbeit auch nicht angenommen, ist ein weiteres Verfahren ausgeschlossen.

(3) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen.

(4) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

§ 10 Einsichtnahme

Nach Annahme der Dissertation wird den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen in der Fakultät tätigen Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und habilitierten Wissenschaftlerinnen/habilitierten Wissenschaftlern die Dissertation zur vertraulichen Einsichtnahme zugänglich gemacht. Für die Einsichtnahme ist ein Zeitraum von zwei Wochen – in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen – vor der Verteidigung vorzusehen. Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind durch das Dekanat in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 11 Verteidigung

(1) Die Verteidigung der Dissertation ist der zweite benotete Bestandteil des Promotionsverfahrens.

(2) Die Verteidigung dient der Vorstellung der von der Doktorandin/dem Doktoranden erzielten Ergebnisse. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Die Verteidigung besteht aus einem 30-minütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden und einer Disputation. Die Doktorandin/der Doktorand weist nach, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation theoretisch begründen sowie sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann. Die Dauer der Verteidigung sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Die Promotionsbeauftragte/Der Promotionsbeauftragte leitet und protokolliert die Verteidigung und informiert insbesondere die externen Gutachter über den Ablauf und Stand des Verfahrens.

(4) Das Dekanat der Fakultät legt in Abstimmung mit der Doktorandin/dem Doktoranden und den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin für die Verteidigung fest und lädt durch öffentlichen Aushang dazu ein. Der Termin ist der Doktorandin/dem Doktoranden und den Mitgliedern der Promotionskommission mindestens sieben Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Verteidigung ist öffentlich.

(5) Die Bewertung der Leistung der Doktorandin/des Doktoranden durch die Mitglieder der Promotionskommission erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit den Noten nach § 7 Absatz 5 einschließlich der dort vorgegebenen Abstufung. Dabei ist zunächst eine Note für den Vortrag und eine Note für die Disputation zu vergeben. Danach wird die Gesamtnote der Verteidigung festgelegt, wobei die Note für den Vortrag und die Diskussion gleichgewichtig sind.

(6) Die Noten für den Vortrag sowie die Diskussion ergeben sich jeweils aus dem auf eine Kommastelle gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder.

(7) Wurde die Verteidigung mit „non sufficit“ bewertet, so gilt diese Teilleistung als nicht bestanden. In diesem Fall kann die Verteidigung innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden einmal wiederholt werden. Wird die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die Dekanin/der Dekan erstellt einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid an die Doktorandin/den Doktoranden, in dem auf die Nichtannahme sowie auf die Wiederholungsmöglichkeiten hingewiesen wird.

(8) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Verteidigung oder wird sie von ihr/ihm abgebrochen, wird ein neuer Termin für die Verteidigung festgesetzt. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Promotionskommission entscheidet über die Anerkennung des Grundes. Sie kann Nachweise, insbesondere die Vorlage eines ärztlichen Attests, verlangen.

§ 12

Festlegung der Gesamtnote der Promotion

(1) Am Ende der Verteidigung wird von der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Gesamtnote der Promotion als Vorschlag zur Bestätigung durch den Fakultätsrat gebildet. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation, gewichtet mit dem Faktor 2, und der Gesamtnote der Verteidigung.

(2) Als Gesamtnote der Promotion ist eines der folgenden Prädikate zu vergeben:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)	[Durchschnitt 1,0; - <1,3]
magna cum laude	(sehr gut)	[Durchschnitt 1,0 - <1,5]
cum laude	(gut)	[Durchschnitt 1,5 - <2,5]
rite	(genügend)	[Durchschnitt \geq 2,5]

(3) Eine Auszeichnung der Promotion mit dem Prädikat "summa cum laude" kann auf einstimmigen Beschluss der Promotionskommission unter den folgenden Voraussetzungen empfohlen werden, wenn:

- alle Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation die Bewertung "magna cum laude" (1,0) vorgeschlagen und mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ausdrücklich als im Promotionsgebiet hervorragend einstufen,
- die öffentliche Verteidigung ebenfalls mit „magna cum laude“ bewertet worden ist sowie
- darüber hinaus eine herausragende Publikationsleistung festgestellt wird.

(4) Das Ergebnis über das Bestehen des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin/dem Doktoranden sofort bekannt zu geben. Mit Zustimmung der Doktorandin/dem Doktoranden wird das Ergebnis öffentlich mitgeteilt.

§ 13

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Promotionskommission die Verleihung des Doktorgrades mit dem Prädikat und dem Promotionsgebiet.

(2) Über den Beschluss der Verleihung des Doktorgrades kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Erfüllung aller Voraussetzungen von der Dekanin/dem Dekan eine schriftliche Mitteilung mit Angabe des Prädikats ausgestellt werden.

(3) Nach der Bestätigung der Promotionsnote durch den Fakultätsrat und Erfüllung der Festlegungen über die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades in deutscher Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet und das Prädikat der Promotion. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der

Universität Rostock versehen. Die Verleihung erfolgt durch die Dekanin/den Dekan durch Aushändigung in feierlicher Form oder Zusendung der Urkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung und die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 15 Widerspruchsrecht

(1) Die Doktorandin/der Doktorand kann gegen eine Entscheidung, die sie/ihn in ihren/seinen Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen.

(2) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin/der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 16 Promotionsakte

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen. Die Doktorandin/der Doktorand hat das Recht, nach Abschluss des Verfahrens in die Akte Einsicht zu nehmen.

§ 17 Binationale Promotionen

Ein Promotionsverfahren kann auch als binationale Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens sind von der Universität Rostock in Abstimmung mit der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät und der beteiligten ausländischen Hochschule in einer Kooperationsvereinbarung festzulegen, die insbesondere Angaben zur Betreuung, Prüfung, Benotung und Promotionsurkunde sowie zum Auslandsaufenthalt enthalten muss. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 18 Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der Doktorandin/des Doktoranden erteilt wurde, dass sie/er bei den Promotionsleistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat oder wenn der Doktorandin/dem Doktoranden eine Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nachgewiesen wurde, so können diese Leistungen vom Fakultätsrat für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann außerdem entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die Doktorin/der Doktor wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat. Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat.

(3) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Wissenschaftsgebieten, die an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind, kann der erweiterte Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner Mitglieder den Grad eines „doctor honoris causa“ (Dr. h.c.) verleihen. Der Akademische Senat der Universität Rostock wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und habilitierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die Mitglied der Fakultät sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den erweiterten Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission, bestehend aus mindestens sieben Mitgliedern, geprüft, die dem Rat eine Beschlussvorlage zuleitet. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan.

(4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde angefertigt, in der die Leistungen der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors gewürdigt werden. Die Urkunde wird in feierlicher Form durch die Dekanin/den Dekan überreicht.

§ 20 Geheimhaltungspflichten

(2) Alle Beratungen in Promotions- und Ehrenpromotionsangelegenheiten sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme sind ausschließlich die Mitglieder des Fakultätsrates bzw. ihre Stellvertreter und die per Beschluss des Fakultätsrates zur Verfahrensdurchführung benannten Personen befugt.

(2) Die Bekanntgabe von Ergebnissen und Beschlüssen zu den Verfahren ist allein der Dekanin/dem Dekan und der jeweiligen Promotionsbeauftragten/dem jeweiligen Promotionsbeauftragten im Rahmen der Festlegungen dieser Ordnung gestattet.

§ 21 Übergangsvorschrift

Diese Promotionsordnung gilt erstmals für Doktorandinnen/Doktoranden, die den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einreichen. Doktorandinnen/Doktoranden, die eine Zulassung zur Promotion an der Fakultät gemäß der bisher gültigen Promotionsordnung erhalten haben, können wählen, ob ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 14. September 2008 (Mitt.bl. BM M-V 2008 S. 1426) oder nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

§ 22 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vom 14. September 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008, S. 1426) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 5. April 2017.

Rostock, den 12. April 2017

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang Schareck

Betreuungsvereinbarung zum Dissertationsprojekt an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

zwischen

und

(Doktorandin/Doktorand)

(Betreuerin/Betreuer)

Frau/Herr

(Name, Vorname)

erstellt im Promotionsgebiet

eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

Dissertationsprojekt

1. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät.
2. Das Vorhaben ist durch ein von der Doktorandin/dem Doktoranden zu erstellendes Exposé über den Verlauf des Promotionsvorhabens einschließlich eines Arbeits- und Terminplans zu begleiten. Dieses ist je nach Verlauf der Arbeiten gegebenenfalls anzupassen.
3. Das Promotionsvorhaben ist gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 15.09.2004 nach 10 Semestern zu beenden. Es kann auf Antrag um 2 Semester verlängert werden, wobei diesem Antrag dann eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit beizufügen ist, in der neben den Gründen für die lange Bearbeitungsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist.
4. Die Betreuung der Promotion beginnt zum Sommersemester / Wintersemester .

Betreuungsrahmen

1. Die Doktorandin/der Doktorand hat die Betreuerin/den Betreuer regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten sowie durchgeführter Weiterbildungsmaßnahmen (Leistungsnachweise, Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen, Wissenschaftliche Weiterbildung, Konferenzteilnahmen, Publikationen, Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse) zu informieren.

2. Mit Übernahme der Promotionsbetreuung verpflichtet sich die Betreuerin/der Betreuer zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, zur fachlichen Beratung der Promotionsarbeit, zur regelmäßigen Fortschrittskontrolle und zur Karriereförderung/zum Mentoring der Doktorandin/des Doktoranden.
3. In Konfliktfällen im Betreuungsverhältnis wenden sich die Parteien zunächst an die Promotionsbeauftragten der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät. Bei größeren Problemen können die Beteiligten den Sachverhalt der Ombudskommission der Universität Rostock vorstellen.
4. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist bewusst, dass sie/er neben ihrem/seinem Promotionsvorhaben gegebenenfalls Projektarbeiten sowie Mitarbeiten in der jeweiligen Professur durchzuführen hat.
5. Die Professur verpflichtet sich, der Doktorandin/dem Doktoranden, wenn möglich, Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen sowie überfachlichen Qualifikationsveranstaltungen zu ermöglichen.
6. Beide Parteien befürworten die Durchführung von Ausbildungszeiten im Ausland (z. B. Forschungsaufenthalt).
7. Die Betreuerin/der Betreuer trägt dafür Sorge, dass die Doktorandin/der Doktorand, sofern sie/er auf Haushaltsstellen beschäftigt ist, die Möglichkeit für die Erfüllung ihres/seines Lehrdeputates bekommt.

Arbeitsmaterial / Arbeitsbedingungen

8. Die jeweilige Professur stellt in Zusammenarbeit mit der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock für das Promotionsvorhaben folgende Ressourcen zur Verfügung:

- Arbeitsplatz
 - Bibliothekszugang
 - Computer- und Internetzugang
 - Telefon
 - Budget für Forschungs- oder Reisekosten (im Zusammenhang mit Projektmitteln) etc.
 - Sonstiges
- (betreffendes ankreuzen)

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

9. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich insbesondere, die Arbeit vollständig selbst zu schreiben. Die Betreuerin/der Betreuer und die Doktorandin/der Doktorand verpflichten sich, gegenseitige Urheberrechte zu wahren.
10. Mündliche und schriftliche Veröffentlichungen von Ergebnissen der Dissertation erfolgen in Absprache zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden.

Beendigung des Promotionsverhältnisses

11. Das Promotionsverhältnis endet durch:
 - das Erreichen des Doktorgrades oder
 - die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund.



12. Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Die Doktorandin/der Doktorand hat der Betreuerin/dem Betreuer unverzüglich anzuzeigen, wenn sie/er das Promotionsvorhaben nicht weiter verfolgt. Ist die Doktorandin/der Doktorand aus wichtigem Grund (Krankheit, Schwangerschaft, Elternschaft, Umzug) für längere Zeit gehindert, die Arbeit an der Doktorarbeit fortzusetzen, kann das Betreuungsverhältnis in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer zum vorläufigen Ruhen gebracht werden. Wenn die Betreuung durch die Betreuerin/den Betreuer aus Gesundheitsgründen, Emeritierung oder Wegberufung nicht fortgeführt werden kann, hat die/der Promovierende das formale Recht, eine andere Betreuerin/ einen anderen Betreuer zu erhalten. Die bisherige Betreuerin/der Betreuer unterstützt hierbei beratend. Das Betreuungsverhältnis kann nach Eintritt der Betreuerin/des Betreuers in den Ruhestand fortgesetzt werden. Wenn die Betreuerin/der Betreuer die Universität verlässt, die Doktorandin/der Doktorand jedoch an der Universität Rostock verbleibt, kann das Betreuungsverhältnis bis zu maximal drei weitere Jahre beibehalten werden.
13. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist bewusst, dass die Promotionsbetreuung bei Vorlage von schwerwiegenden Gründen, wie z.B. die Verletzung des Vertrauensverhältnisses, auch von der Betreuerin/dem Betreuer gekündigt werden kann. In diesem Fall ist die Fakultät nicht verpflichtet, eine Ersatzbetreuerin/einen Ersatzbetreuer zu stellen.

(Ort, Datum)

(Doktorandin/Doktorand)

(Betreuerin/Betreuer)

Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

Ich habe die Antragstellerin/den Antragsteller Frau/Herrn

_____ (Name, Vorname)

_____ (Geburtsdatum und -ort)

_____ (Matrikelnummer)

seit

als Doktorand/in betreut.

_____ (Datum)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Sie/er hat ihre/seine Dissertation als Monographie gemäß Promotionsordnung erstellt.

Sie/er hat ihre/seine kumulative Dissertation gemäß Promotionsordnung anhand von Publikationsmanuskripten erstellt.

(Unterschrift der Betreuerin /des Betreuers)

Folgende drei Manuskripte wurden bereits publiziert/ zur Veröffentlichung angenommen bzw. zur Begutachtung bei Zeitschriften eingereicht, um die Voraussetzungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

1.

(Titel der Publikation)

(individueller Anteil der Doktorandin/des Doktoranden als Prozentwert)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

veröffentlicht am:

(Datum)

veröffentlicht wo:

(Fachzeitschrift)

zur Publikation angenommen am:

(Datum)

für:

(Fachzeitschrift)

in Begutachtung/Überarbeitung seit:

(Datum)

für:

(Fachzeitschrift)

2.

(Titel der Publikation)

(individueller Anteil der Doktorandin/des Doktoranden als Prozentwert)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)



veröffentlicht am:

(Datum)

veröffentlicht wo:

(Fachzeitschrift)

zur Publikation angenommen am:

(Datum)

für:

(Fachzeitschrift)

in Begutachtung/Überarbeitung seit:

(Datum)

für:

(Fachzeitschrift)

3.

(Titel der Publikation)

(individueller Anteil der Doktorandin/des Doktoranden als Prozentwert)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

veröffentlicht am:

(Datum)

veröffentlicht wo:

(Fachzeitschrift)

zur Publikation angenommen am:

(Datum)

für:

(Fachzeitschrift)

in Begutachtung/Überarbeitung seit:

(Datum)

für:

(Fachzeitschrift)



Hiermit bestätige ich

(Name der Betreuerin/ des Betreuers)

dass die Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens für die Antragstellerin/ den Antragsteller

(Name der Antragstellerin/des Antragstellers)

erfüllt sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Als mögliche Gutachter¹ schlage ich vor:

1.

2.

3.

4.

Als mögliche Mitglieder für die Promotionskommission schlage ich vor:

1. Mitglied²

2. Mitglied

3. Mitglied

4. Mitglied

5. Mitglied

Ersatzmitglied

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

¹

1. Zeile: Titel, akademischer Grad, Name, Vorname
2. Zeile: Einrichtung
3. Zeile: (für Außengutachter) Straße, PLZ, Ort

² Das erste Mitglied der Promotionskommission ist immer der Promotionsbeauftragte für Dr. agr. bzw. Dr.-Ing.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich durch eigenhändige Unterschrift, die vorliegende Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet zu haben. Die aus den Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Dissertation ist in dieser Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden



Aus der Professur für ...
der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

(Titel der Arbeit)

Dissertation/Kumulative Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Agrarwissenschaften (doctor agriculturae)/
Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von Akademischer Grad, Vorname, Name
Wohnort

Rostock, den...